



Geodatenmodell Nutzungsplanung (Nr. 73); Baulinientypen kommunal

Code	Bezeichnung	Bemerkung
7111	Baulinie generell	Für Unter- und oberirdische Bauten und Anlagen
7112	Baulinie für unterirdische Bauten	
7113	Baulinie für Unterniveaubauten	
7114	Baulinie für oberirdische Bauten	Grundsätzlich für Haupt- und Kleinbauten
7115	Baulinie für einzelne Stockwerke	z.B. für Arkaden (Erdgeschoss zurückversetzt)
7116	Baulinie für Kleinbauten	
7117	Baulinie für oberirdische Anlagen	z.B. für Strassen, Parkplätze, Lagerplätze
7118		
(7119)	Waldabstandslinie	Eigener Geobasisdatensatz Nr. 159; Codierung siehe Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden, A2.4 der GIS Daten AG

Die Baulinientypen beziehen sich u.a. auf Art. 23 des kantonalen Baugesetzes.

Mit dem Attribut „Bemerkung“ können falls notwendig spezifische Baulinienbezeichnungen der Gemeinden vermerkt werden.

Definition Pflichtbaulinie:

Die Unterscheidung zwischen Kann-Baulinien (d.h. Bauten können an oder hinter die Baulinie gestellt werden) und Pflicht-Baulinien (d.h. Bauten müssen mit der Fassade an die Baulinie gestellt werden) erfolgt bei Bedarf mit einem zusätzlichen Baulinientyp, welcher die Codeendung 'P' aufweist.

Beispiel:

7114 : (Kann-)Baulinie für oberirdische Bauten;
7114P: Pflicht-Baulinie für oberirdische Bauten.

Im Darstellungsmodell werden die Kann- und Pflicht-Baulinien mittels verschiedenen Signaturen (aber in gleicher Farbe) unterschieden.

Allgemeiner Hinweis:

Kantonale und nationale Baulinien sind orientierende Planinhalte der kommunalen Nutzungsplanung.

22. November 2017